

Datenschutz zwischen ASD und wirtschaftlicher Jugendhilfe - Welche Daten darf der ASD an die wirtschaftliche Jugendhilfe weitergeben?

Von Selina Mederlet, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Datenschutz genießt in Deutschland einen hohen Stellenwert. Jeder Bürger muss sich darauf verlassen können, dass seine Daten ohne sein Wissen nicht unnötig weitergegeben oder gespeichert werden. Da ein Hilfefall naturgemäß nicht nur eine Abteilung im Jugendamt, sondern mindestens zwei – ASD und Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu) – beschäftigt, stellt sich in den Jugendämtern häufig die Frage, welche Informationen der ASD an die WiJu weitergeben darf.

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Allgemeinen. § 35 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) konkretisiert die Geltung des Datenschutzes im Sozialrecht. Danach hat jeder einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden.

Leistungsträger

Leistungsträger im Kinder- und Jugendhilferecht sind die Kreise und die kreisfreien Städte nach §§ 12, 27 Abs. 2 SGB I. Kreisangehörige Gemeinden sind Leistungsträger, sofern sie ein eigenes Jugendamt haben, §§ 12, 27 Abs. 2 SGB I, § 2 AG-KJHG NRW. Die Jugendämter als Teil der jeweiligen Kreis-, Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltungen müssen somit die Regelungen zum Sozialdatenschutz zwingend beachten.

Begriff Sozialdaten

Personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die einer Person bestimmbar zugeordnet werden können, Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Dazu gehören der Name, die Adresse und das Geburtsdatum, zudem das Geschlecht, die Religionszugehörigkeit und Informationen über die körperliche und geistige Gesundheit. Personenbezogene Daten sind zum Beispiel auch Inhalte aus Beratungsgesprächen mit Kindern- und Jugendlichen.

Nicht darunter fallen Daten, die keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, wie etwa Sammelangaben zu Personengruppen.

Unter Sozialdaten versteht man personenbezogene Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden, § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X.

Verarbeitung

Geschützt ist das Verarbeiten von Sozialdaten. Die Verarbeitung umfasst jegliches Verhalten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Sie umfasst als neuer Oberbegriff das Erheben, Speichern, Übermitteln, Nutzen, Löschen und sonstige Verarbeitungsvorgänge, Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Die §§ 67 ff. SGB X gelten ergänzend. Gibt der ASD Sozialdaten an die WiJu weiter, könnte dies eine Übermittlung oder eine schlichte Nutzung der Sozialdaten darstellen.

Eine Datenübermittlung erfolgt durch Bekanntgabe gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten.

Werden Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle, zwischen dieser und der für die Datenerhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung im Auftrag tätigen Stelle oder an den Betroffenen weitergegeben, sind diese „nur“ Empfänger und keine Dritten. Dies hat zur Folge, dass eine Datenweitergabe, zum Beispiel innerhalb der verantwortlichen Stelle, keine Übermittlung, sondern eine schlichte Nutzung in der Form der Weitergabe ist (BeckOK DatenschutzR/Schild, 31. Ed. 1.2.2020, DS-GVO Art. 4 Rn. 49b).

Die WiJu ist somit nicht Dritte, sondern sie gehört zur verantwortlichen Stelle. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheide, Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Da im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Gebietskörperschaft Leistungsträger im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I ist, gilt § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB X. Danach sind verantwortliche Stellen „die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen“, also in der Jugendhilfe eine Aufgabe nach dem SGB VIII.

Hier ist jedoch nicht die Behörde, also das Jugendamt als Organ der Gebietskörperschaft als verantwortliche Stelle gemeint. Vielmehr ist auf eine kleinere Einheit, das Sachgebiet innerhalb des Jugendamtes, das nach der entsprechenden Zuständigkeitsregelung mit der jeweiligen Aufgabe betraut ist, abzustellen (Wiesner, Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl. 2015, SGB X § 67 Rn. 8).

Sowohl der ASD als auch die WiJu nehmen eine Aufgabe nach dem SGB VIII wahr. Beide handeln nach denselben Vorschriften und erfüllen daher dieselbe(n) Aufgabe(n). Denn die WiJu führt die Entscheidungen des ASD aus. Der ASD trifft dabei die Entscheidungen in fachlicher / pädagogischer Sicht, die WiJu führt diese Entscheidungen auf Kostenebene aus. Die WiJu ist in die Aufgabenerfüllung des ASD eingebunden, denn ohne die WiJu wäre der ASD nicht handlungsfähig und umgekehrt. Beide gemeinsam stellen somit eine Organisationseinheit dar mit der Folge, dass sie gemeinsam „verantwortliche Stelle“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, § 67 Abs. 4 S. 2 SGB X sind.

Befugnis zur Weitergabe

Der ASD darf Sozialdaten jedoch nur dann an die WiJu weitergeben (=nutzen), wenn er hierzu befugt ist. Eine Befugnis liegt entweder vor, wenn der Betroffene in die Weitergabe eingewilligt hat oder wenn eine gesetzliche Regelung die Weitergabe erlaubt.

Eine solche Regelung findet sich in Art. 6 Abs.1 lit. e), Abs. 3 lit. b) DSGVO in Verbindung mit §§ 67 b Abs. 1 Satz 1, 67c Abs. 1 Satz 1 SGB X in Verbindung mit §§ 61, 64 SGB VIII. Danach ist die Nutzung (=Weitergabe) zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Dasselbe gilt für Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen und Gewerkschaftszugehörigkeit, Art. 9 DSGVO in Verbindung mit §§ 67 b Abs. 1 Satz 2, 67c Abs. 1 Satz 1 SGB X. In der Regel dürften diese Angaben jedoch auch nicht für die Aufgabenerfüllung von ASD und WiJu erforderlich sein.

Voraussetzung für die Nutzung der Daten ist also, dass die Weitergabe erforderlich ist, damit ASD und WiJu als verantwortliche Stelle ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen können. Erforderlichkeit liegt dann vor, wenn die Kenntnis der Sozialdaten notwendig ist, um die gestellte Aufgabe rechtmäßig, vollständig und in angemessener Zeit erfüllen zu können (Bundessozialgericht, Urteil vom 28. November 2002, Az. B 7/1 A 2/00 R). Daraus ergibt sich, dass der ASD nur die Daten weitergeben darf, die er weitergeben muss, um seine Aufgabe erfüllen zu können. Hierzu gehören in der Regel Name, Anschrift und Familienstand. Aber auch Angaben zur Gesundheit sowie mögliche weitere Voraussetzungen für die Hilfestellung können zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich hieraus ein anderer Kostenträger ergibt.

Weitere Voraussetzung ist die Zweckbindung. Der ASD darf die Daten nur zu dem Zweck weitergeben, zu dem sie erhoben worden sind. Zweck ist hier in der Regel die Hilfestellung. Der ASD darf also nur die Daten an die WiJu weitergeben, die der

Durchführung der Hilfe dienen. Verfolgt er einen anderen Zweck, darf er die Daten nur weitergeben, wenn die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften des SGB als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind (§ 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X).

Anvertraute Daten

Anvertraute Daten dürfen an die WiJu nach § 65 SGB VIII ebenfalls nur mit Einwilligung des Betroffenen weitergegeben werden. Daten sind dann anvertraut, wenn der Betroffene sie dem ASD-Mitarbeiter im Vertrauen auf seine Schweigepflicht mitgeteilt hat und dabei davon ausging, dass er sie nicht weitergibt. Diese Regelung wird dem vertraulichen Charakter der Kinder- und Jugendhilfe gerecht, denn ohne eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen ASD-Mitarbeiter und Betroffenenem steht die ganze Hilfe in Frage.

Fazit

Auch innerhalb einer organisatorischen Einheit wie etwa dem ASD und der WiJu müssen die personenbezogenen Daten geschützt und dürfen nicht beliebig ausgetauscht werden. Die Weitergabe von Daten durch den ASD an die WiJu ist ein komplizierter Bereich. Die Mitarbeiter im ASD müssen genau wissen, welche Angaben die WiJu benötigt, damit die Aufgabe „Hilfegewährung“ vollständig durchgeführt werden kann. Keinesfalls darf der ASD der WiJu „sicherheitshalber“ etwa alle Hilfeplanprotokolle weitergeben mit der Bitte, sich die nötigen Informationen selbst herauszusuchen. Denn so würde die WiJu auch Daten erfahren, die für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen das Datenschutzrecht dar.

Nichts desto trotz ist ein gewisser Datenaustausch im erforderlichen Rahmen zwischen den verschiedenen Einheiten im Jugendamt notwendig und auch datenschutzrechtlich konform.

Stand: Mai 2020